



GEMEINDE SCHUPFART

REGLEMENT

über den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Gestützt auf:

§§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980, Fassung vom 11. Juni 1996, §§ 2 und 20, Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978,

beschliesst die Einwohnergemeinde Schupfart das folgende Unterhaltsreglement:

- über sämtliche im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden subventionierten Meliorationswerke

Die Eigentümer der Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Arenbeitrag von:

Fr. 0.50 pro a Flur

Fr. 0.50 pro a Wald. Altholzinseln und Waldreservate sind während der Dauer eines vereinbarten Nutzungsverzichtes von der Abgabe befreit

Mindestbetrag: Fr. 50.--

gemäss Flächenverzeichnis an den jährlichen Unterhaltskosten beteiligt.

Für geduldete Anschlüsse von nicht verschmutztem Abwasser ist eine vom Gemeinderat festzulegende Anschluss- sowie eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.

Der Unterhalt dieser Anlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Weisungen der Abteilung Landwirtschaft. Das Unterhaltsreglement wird jedem Grundeigentümer zugestellt.

Schupfart, den 10. Juni 2005
Gemeindeversammlungsbeschluss

Gemeindeammann:
Bernhard Horlacher

Gemeindeschreiber:
Hanspeter Keller

5004 Aarau, 8. August 2005
Von der Abteilung Landwirtschaft
zur Kenntnis genommen

Abteilungsleiter:
Hans Burger

Sicherung und Unterhalt

1. Allgemeine Weisungen

1.1 Die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen

- das Wegnetz
- die zugehörige Vermarkung
- Entwässerungen, Drainagen
- Ableitungen

sind Eigentum der Gemeinde.

- 1.2 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhaltes verantwortlich. Er bestellt die hierfür notwendigen Organe und regelt deren Entschädigung.
- 1.3 Die Kosten des Unterhaltes werden durch die Grundeigentümerbeiträge und einen angemessenen Betrag der Gemeinde bestritten.
- 1.4 Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden.
- 1.5 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Eigentümerbeiträge dient ein Übersichtsplan und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.
- 1.6 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen des Finanzdepartements nach deren Weisungen Bericht über Aufsicht, Kontrolle und Kosten des Unterhaltes.
- 1.7 Bei Vernachlässigung des Unterhaltes können die Subventionen zurückverlangt und spätere Beitragsgesuche abgewiesen werden.
- 1.8 Jedes eigenmächtige Verändern der Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.9 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

2. Vorschriften über den Unterhalt

Strassen und Wege

- 2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett ausgemarkt. Dieses Bankett, und ein zusätzlicher Wiesenstreifen von 0,5 m muss bewachsen sein und soll gemäht, nicht mit Herbizid behandelt und nicht umgepflügt werden.
- 2.2 Die Wege dürfen nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.

- 2.3 Die Wege sind regelmässig auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 2.5 Der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche soll gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

Entwässerungen

- 2.6 Die Entwässerungsanlagen sind periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen rechtzeitig mit Hochdruck zu spülen.
- 2.7 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 2.8 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 2.9 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 2.10 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften (Abteilung für Umwelt).
- 2.11 Einleitungen von sauberem Wasser wie Überläufe aus Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.